



Sportfonds – Merkblatt 01.01.2014

Grundlagen

- Sportfondsverordnung vom 24. März 2010
http://www.sta.be.ch/belex/d/4/437_63.html
- Wegleitung zur Sportfondsverordnung vom 1. Januar 2013
http://www.pom.be.ch/pom/de/index/lotteriefonds/lotteriefonds/sportfonds.assetref/content/dam/documents/POM/GS/de/Lotteriefonds/SF_Wegleitung_2011_08_01.pdf

Anschaffung von Sportmaterial (Wegleitung 3)

- Sportvereine, Sportverbände und Gemeinden können bei der Anschaffung von mobilem, unpersönlichem Sportmaterial unterstützt werden.
- Grundsätzlich kann Sportmaterial subventioniert werden, wenn es
 - für die Ausübung der entsprechenden Sportart notwendig ist
 - von mehreren Personen regelmässig benützt wird und im Besitz des Vereins / Verbandes / der Gemeinde bleibt. Bei Waffen ist anzugeben, wo diese gelagert werden
 - im laufenden und/oder im vorangegangenen Jahr angeschafft wurde
- Die Gesuche sind nach der Anschaffung des Materials **direkt beim Sportfonds** sportfonds@pom.be.ch einzureichen.
<http://www.pom.be.ch/pom/de/index/lotteriefonds/lotteriefonds/sportfonds/sportmaterial.html>
- Die Sportmaterial-Rechnungen müssen auf den gesuchstellenden Verein / Verband bzw. die gesuchstellende Gemeinde ausgestellt und auch tatsächlich von ihm bzw. ihr bezahlt worden sein.
- Keine Originalrechnungen, nur Rechnungskopien sowie Kopien der Zahlungsbestätigungen beilegen!

Zuwendungsbereich Sportförderung-Nachwuchs Breitensport (Wegleitung 4.1)

- Sport-Vereine können für ihre aktiven Nachwuchsmmitglieder im Alter zwischen 5 bis 20 Jahren jeweils am 31. Januar einen jährlichen Unterstützungsbeitrag auslösen. Die Gelder sind belegbar für die Nachwuchsförderung einzusetzen.
- Der für diese Kategorie des Zuwendungsbereichs Sportförderung zur Verfügung stehende Betrag wird, unter der Berücksichtigung des Maximalbetrages, auf alle Gesuche, welche am Stichtag beim Sportfonds vorliegen, verteilt.
- Beitragsberechtigt sind im Verein aktive (es muss eine Vereinsmitgliedschaft bestehen) Jugendliche zwischen 5 und 20 Jahren (für das Jahr 2014 die Jahrgänge 1994 – 2009).
- Damit vom Nachwuchsförderungsbeitrag profitiert werden kann, **müssen interessierte Vereine**, folgende Unterlagen einreichen:
 - Gesuchsformular
 - Mitgliederliste (Stand 1.1.2014) muss zwingend elektronisch mit der zur Verfügung gestellten Excel-Vorlage eingereicht werden. Andere Formen können nicht verarbeitet werden (pdf, Word, Papierform)
 - <http://www.pom.be.ch/pom/de/index/lotteriefonds/lotteriefonds/sportfonds/sportforderung.html>

- Einzahlungsschein lautend auf den Verein

Gesuche direkt einreichen bis spätestens 31. Januar 2014 bei: Sportfonds
sportfonds@pom.be.ch

Nachwuchs Leistungssport (Wegleitung 4.2) – Nur für Kantonalverband

- Die Beiträge sind nachweisbar für die sportliche Unterstützung von Kader-Nachwuchs zwischen 5 und 20 Jahren einzusetzen.
- Die Nachwuchsförderung Leistungssport umfasst jene Nachwuchsathleten, welche vom nationalen Verband gemäss dessen Richtlinien und Konzepten als ‚Kader-Nachwuchs‘ anerkannt sind und vom Verband entsprechend mit zusätzlichen Trainings u.ä. gefördert werden. Es ist ein Zusammenzug der Besten, welche mit besonderen Massnahmen gefördert werden. Je nach Sportart werden diese Auswahlen in sogenannten regionalen oder kantonalen Leistungszentren trainiert und gefördert.
- Pro Kalenderjahr kann ein Beitragsgesuch eingereicht werden.
- Das Gesuchsformular ist bis am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres einzureichen bei Sportfonds sportfonds@pom.be.ch

Kurswesen (Wegleitung 4.3) – Nur für Kantonalverband

- Die Aus- und Weiterbildung von Sportfunktionären wie Trainer, Ausbilder, Leiter etc. ist eine wichtige Aufgabe von Sportverbänden. Für das Kurswesen der Verbände können Beiträge ausgerichtet werden, sofern diese Kurse von den Verbänden selbst organisiert, ausgeschrieben und abgerechnet werden. Die Beitragsgesuche sind spätestens drei Monate nach Abschluss des Verbandsjahres einzureichen. sportfonds@pom.be.ch
http://www.pom.be.ch/pom/de/index/lotteriefonds/lotteriefonds/sportfonds/sportfoerderung.assetref/content/dam/documents/POM/GS/de/Lotteriefonds/Formular_Sportfoerderung_C_Einzelblatt.pdf

Sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe (Wegleitung 5)

- Vereine, Verbände und andere Trägerschaften können eine finanzielle Unterstützung für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen bzw. Wettkämpfen beantragen. Die Beiträge sind der Bedeutung und weiterer Kriterien des Anlasses entsprechend abgestuft.
- Die Gesuche sind **spätestens 30 Tage** vor der Veranstaltung dem Sportfonds einzureichen. Spätestens 60 Tage nach der Veranstaltung sind dem Sportfonds die Schlussabrechnung, die unterzeichnete Helferliste und die Rang-/Teilnehmerliste einzureichen. Auf dieser Grundlage wird der definitive Beitrag festgelegt. Bei zeitlichen Verzögerungen ist unbedingt innerhalb der benannten Frist der Sportfonds zu orientieren. **Gesuche direkt einreichen bei:** Sportfonds sportfonds@pom.be.ch
<http://www.pom.be.ch/pom/de/index/lotteriefonds/lotteriefonds/sportfonds/sportanlaesse.html>
- Vereins- und Freundschaftsschiessen (z.B. Fahnenweih- oder Standartenschiessen) sind nicht beitragsberechtigt.

Änderung der Prozessabläufe: ab 1.01.2014 sind alle Beitragsgesuche direkt dem Sportfonds einzureichen sportfonds@pom.be.ch
--

Weitere Informationen:

Homepage: <http://www.bssvbe.ch>

oder <http://www.pom.be.ch/pom/de/index/lotteriefonds/lotteriefonds/sportfonds.html>

Email: sportfonds@pom.be.ch